

Anti-Doping-Newsletter des DLV Nr. 5/2006 vom 1.5.2006

NICHT NUR UNSPORTLICH, SONDERN AUCH STRAFBAR!

Es ist allgemein bekannt, dass nach dem Antidoping-Code des DLV, sowie den Anti-Doping-Regelwerken von NADA und WADA die Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden (Doping) nicht gestattet ist und zu sportrechtlichen Konsequenzen führt. In der Regel wird eine Wettkampfsperre verhängt und die erreichten Rekorde und Medaillen aberkannt. Nach diesen Bestimmungen fallen auch der Besitz einer entsprechenden Substanz beim Trainer, Betreuer oder Athleten, die Verabreichung oder der Handel mit einer solchen Substanz unter den Begriff des Dopings – mit den entsprechenden Konsequenzen.

Nur wenige aber wissen, dass der Handel oder die Verabreichung von verbotenen Substanzen auch strafrechtlich relevant ist. Geregelt ist dies im Arzneimittelgesetz. Das Arzneimittelgesetz (AMG) regelt den Umgang und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in der Bundesrepublik Deutschland. In Folge einer Gesetzesinitiative im Jahre 1996 wurde mit § 6 a AMG ausdrücklich das Verbot von Doping im Sport in dieses Gesetz aufgenommen:

(1) Es ist verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

Das Dopingverbot des § 6 a AMG gilt nicht für den Spitzensport, sondern auch für den Breitensport und den Fitnessbereich. Es geht um den Schutz der Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler (die Gewährleistung der sportlichen Fairness wird durch das AMG nicht verfolgt).

Verstöße gegen dieses Verbot werden nach den Strafbestimmungen des § 95 AMG geahndet. Die Strafe kann bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen. Werden Dopingmittel an Minderjährige abgegeben oder an ihnen verwendet, droht sogar eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren!

Von diesen Regelungen sind vor allem Betreuer, Trainer und Ärzte betroffen, die Arzneimittel zu Dopingzwecken an Athleten anwenden, verabreichen oder verschreiben.

Um Verstöße gegen dieses Dopingverbot wirksam verfolgen zu können, ist der DLV verpflichtet, die den entsprechenden Verdacht begründenden Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden, also der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu melden. Die NADA erhält von der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV eine Information, wenn im Falle einer positiven A-Analyse einer Trainings- oder Wettkampfkontrolle die Medikamente oder Metaboliten nachgewiesen werden, die entsprechend der aktuellen Verbotliste der WADA (siehe www.leichtathletik.de Anti-Doping) in der Gruppe S4 anabole Steroide, der Gruppe S5 Peptidhormone, S7 Antiöstrogene, S2 Narkotika oder S1 Stimulantien einzustufen sind. Der DLV ermittelt dann auch die Rolle des Umfelds des Sportlers (Arzt, Trainer, Betreuer) und erstattet bei Anhaltspunkten Strafanzeige.

Für den Fall, dass Sie eine möglicherweise gegen das Verbot des § 6 a AMG verstoßende Handlung bemerkt haben, sollten Sie dies umgehend dem DLV melden. Dieser wird Ihre Hinweise vertraulich und diskret überprüfen und über weitere Schritte entscheiden. So können Sie auch mit dafür Sorge tragen, dass nicht nur die Fairness im leichtathletischen Wettkampf gewahrt, sondern auch die Gesundheit der Athletinnen und Athleten geschützt wird.

RISIKEN FÜR ATHLETEN BEIM GEBRAUCH VON CANNABINOIDEN

Aus gegebenem Anlass weist die Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass der Gebrauch von Cannabinoiden (u. a. Haschisch und Marihuana) im Wettkampf verboten ist, sofern eine Konzentration von mehr als 15 ng/ml nachgewiesen wird. Es droht eine Sperre von 2 Jahren.

Wird der Gebrauch von Cannabinoiden im Training nachgewiesen, so wird dies als sportwidriges Verhalten geahndet. Dasselbe gilt für den Besitz, unabhängig von der Menge. Hier droht eine öffentliche Verwarnung bis hin zu einer Sperre von einem Jahr oder der Ausschluss aus dem Bundeskader.

Darüber hinaus ist der DLV verpflichtet, den Besitz von mehr als drei Konsumeinheiten (das ist die für den Eigenbedarf festgelegte Menge) wegen des Verdachts gegen das Betäubungsmittelgesetz der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Auch wenn Cannabinoide eine für manche angenehm beruhigende Wirkung haben, überwiegen doch deutlich die Nachteile, die durch diese Wirkungsweise entstehen können. Neben den bekannten Risiken, wie Psychosen, psychische Abhängigkeit und Antriebslosigkeit kommt es durch den Konsum von Cannabinoiden oftmals zu einer Verschlechterung der Koordination, was meist eine Leistungsminderung und eine erhöhte Verletzungsgefahr zur Folge hat. Dies und auch die lange Nachweiszeit sind unter anderem der Grund dafür, warum Athleten grundsätzlich keine Cannabinoide konsumieren dürfen.

Bitte beachten Sie daher als Athlet:

Cannabinoide könnten zum Teil über mehrere Wochen nachgewiesen werden!

NADA-DOPINGBILANZ 2005

Die Nationale Anti Doping Agentur NADA hat im März d. J. anlässlich ihrer Jahrespressekonferenz in Berlin die Dopingbilanz für den Deutschen Sport 2005 vorgelegt. Diese finden Sie als download auf der NADA-Homepage unter www.nada-bonn.de .